

Gemeinde Lindendorf

Informationsvorlage

Vorlagen-Nr.	49-2024
Datum	26.11.2024
Öffentlichkeit	nichtöffentlich

Termin	Gremium
05.12.2024	Gemeindevertretung

Einreicher: Amtsdirektor / FBL T. Busch (FBL) / Sachbearbeiter Thomas Höppner



Betreff:

Information und Stellungnahme der Gemeinde zum Straßenbau K6402 2. Bauabschnitt

Kurze Sachdarstellung:

Die 1. Stellungnahme der Gemeinde wurde vom Ortsvorsteher und Bürgermeister in Absprache mit der Verwaltung ausgearbeitet. Der Straßenbaulastträger hat eine erneute Beratung einberufen, um die 1. Stellungnahme mit dem Planungsbüro und Baulastträger zu besprechen. Somit soll auf der Gemeindevertretersitzung erneut die Betrachtung der einzelnen Punkte erfolgen. In der Sachdarstellung sind die Inhalte der 1. Stellungnahme und Vorschläge für die angepasste Stellungnahme dargestellt.

Inhalte der Beratung am 22.11.2024 waren:

- Landschaftpflegerischer Begleitplan
- Auditbericht zum Vorhaben
- Parkmöglichkeit Gewerbe
- Durchführung Leitungen:
- Zufahrten:
- Kreuzung:

Landschaftpflegerischer Begleitplan (LBP)

In der Stellungnahme vom 05.11.2024 wurde folgender Inhalt übermittelt:

- *Seite 23 Die Maßnahmenbeschreibung mit der Anzahl von 48 Baumschutzmaßnahmen mit Bohleummantelung ist hier zu hoch angesetzt. Die Anzahl an Bäumen im Ausbaubereich, die zu schützen betragen nicht 48 Stück.*
 - *Seite 25 Der Bereich der Grünfläche zur baubegleitenden Nutzung kann komplett untersagt werden, um den Schutz vom Weißstorch zu gewährleisten.*
 - *Seite 26 Das empfohlene Netz sollte hier durch eine Edelstahlgitter ersetzt werden.*
 - *Seite 27 i.V.m. Seite 18 Hier wird von der versiegelten Fläche mit 1.279m² gerechnet. Hier hätte ich gerne eine Aufschlüsselung von Straße, Gehweg und Bankette.*
 - *Seite 17 Punkt 4.1.3
Die Gemeinde möchte so viele Bäume erhalten wie möglich, grade die Jungbäume sollen im Bankettbereich/Schotterrasen nicht gefällt werden.*
- Der Bestandsplan der an der K6402 stehenden Bäume wurde durch die Gemeinde geprüft. Die Verwaltungsvereinbarung ist bindend.
 - Die Nummerierungen wurden angepasst und allen beteiligten übermittelt.
 - Die Anpassung der Flächenversiegelung wird im LBP neu dargestellt. (Ersatzpflanzung)
 - Die im LBP unter Punkt 3.2.3.1 Tab. 5 genannten „Nicht vermeidbare Fällungen (13)“ sind für die Umsetzung der Maßnahme notwendig. Die Gemeinde stimmt der Fällung der betroffenen Straßenbäume zu.

Nr. o. Plan- kennung	Nr. der Ge- meinde vom 22..2024	Baumart	StU/cm	Ersatz/nach Satzung **
L330	L330	Plantane	86	3
L407	L407	Linde	279	4
R432	21	Linde	91	3
L434	98	Linde	88	3
R441	22	Linde	90	3
R455	23	Linde	91	3
Nr.23/R 477	26	Spitzahorn	236	4
R682	36c	Linde	93	3
10-Thuia	37a	Thuia		

- Die Baumreihe der gepflanzten Jungbäume soll mit der Ersatzpflanzung neu angesetzt werden.
- Baum Nr. 37 Thuja Hsnr. 31:
Bei der Hsnr. 31 soll die Zufahrt nach dem Vorentwurf Blatt 4 größer als der Standard 3,00 m auf 5,00 m hergestellt werden, da auch in dem Bereich ein Abwasserschacht vorhanden ist. Zum Erhalt der Thuja könnte mit dem Planer die Prüfung erfolgen, ob der Baum bei einer Standardzufahrt erhalten werden könnte.
- Grünfläche i.V.m. Seite 25 Weißstorch:
Der Bau- und Lagerflächenplan soll so erstellt werden, dass keine Beeinträchtigung während der Brutzeit entstehen.

Auditbericht zum Vorhaben:

In der Stellungnahme vom 05.11.2024 wurde folgender Inhalt übermittelt:

Die Punkte 3,4,5,8,9,10,11,12,13,14,15, und 17 in der Mail vom 29.10.2024 werden von der Gemeinde befürwortet.

Punkt (6) Die Regelung mit einer Einbahnstraße von Einmündung E17 nach E13 und die Regelung zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h wird von der Gemeinde nicht befürwortet.

Punkt (7) Mit der technischen Lösung eines zusätzlichen Regenablauf wird durch die Gemeinde bejaht.

Punkt (23) Wurde zur Kenntnis genommen.

Punkt 4:

Das Planungsbüro arbeitet den Knick aus.

Punkt 5:

Die empfohlene Absturzsicherung zwischen Fahrbahn und Versickerungsbecken (Teich) wird nicht übereingestimmt. Jetzt ist der Bereich mit einer Kette dargestellt, da Fußgänger an der Straße entlanglaufen könnten. Durch den Ausbau vom Gehweg auf der gegenüberliegenden Straßenseite sieht die Gemeinde hier keine Notwendigkeit mehr. Der Straßenverkehr wird auch durch die Kette nicht gesichert, da diese keine Wirkung in der vorhandenen Größe darstellt. Eine Absicherung durch Leitplanke oder ähnlichen Bauwerke wird nicht zugestimmt, da hier das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden soll.

Punkt 6:

Die Straße kann nicht als Einbahnstraße von E17 nach E13 ausgewiesen werden, weil:

-Es besteht kein Durchgangsverkehr hier sind allein die Anlieger Nutzer der Straße.

-Der Abschnitt von E17 nach E13 ist nicht auf der kompletten Strecke mit Asphalt oder Beton ausgebaut, hier besteht die Hälfte der Strecke als Sand und Schotterweg.

- Des Weiteren besteht bei der Strecke ein Höhenunterschied zur K6402 und somit auch große Gefahren bei Witterungsverhältnissen bei Temperaturen unter 0°.
-Mit der Einbahnstraßenregelung hätte die Gemeinde weitaus höhere Unterhaltungskosten, die die Gemeinde nicht tragen kann, da die Haushaltssicherung hier im Vordergrund steht.

Punkt 8:

Durch den Winterdienst wird die Gartenstraße in den Bereichen, wo Asphalt oder Beton vorhanden ist abgestumpft. Somit rechtfertigt dieser Punkt 8 keine Umsetzung nach Punkt 6. Mit temporärer Glätte ist immer zu rechnen.

Punkt 9:

Mit Verringerung der Befestigungsfläche im Einmündungsbereich erfolgt eine Anpassung an die Befestigungsbreite im angrenzenden Bestand. Die Gemeinde hat keine Mittel für den Ausbau der einheitlichen Fahrbahnbreite, da dieser Bereich nicht förderfähig ist.

Punkt 10:

Der Planer hat den Nachweis für das Befahren durch Müllfahrzeug (dreiaxsig) im Vorentwurf erbracht.

Punkt 11

Die Befestigungsbreite des Gehweges resultiert aus dem Steinformat von 20 x 10 cm und der Umsetzung vom 1. Bauabschnitt. Bei einer Gesamtbreite der Befestigung von 2,25 m und dem Sicherheitsstreifen von 0,5 m bleiben für den Gehweg 1,75 m. Für die Errichtung eines Gehweges gibt es keine Norm und gemäß EFA 2002 (Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen) wird die Breite nur um 5 cm verringert. Die Gemeinde sieht hier das einheitliche Bild mit dem Steinformat als Maßgabe der Weiterführung.

Punkt 12

Die Gemeinde sieht hier keine Notwendigkeit der Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 Km/h, da hier in der Straße weder eine Schul- oder Kita mit Kindern ansässig ist, die die Straßen queren. Somit ist kein Kriterium einer Reduzierung auf 30 Km/h erfüllt.

Punkt 13:

Zu diesem Punkt wird beim LK MOL eine Stellungnahme eingefordert. (Behinderten- und Gleichstellungsbeauftragte)

Punkt 14:

Zur Querung der Fahrbahn bestehen genügend geplante Grundstückszufahrten, die genutzt werden können.

Punkt 15:

Der Ausbau der Grundstückszufahrt außerhalb des Baubereiches der Gemeinde ist Gegenstand des Eigentümers. Hier besteht kein Ausbautzwang.

Punkt 16:

Zur höhengleichen Querung der Fahrbahn können auch die geplanten Grundstückszufahrten genutzt werden. Das Flurstück 273 (ZF06) weist derzeit ein Parkplatz aus. Hier besteht keine Verkehrsrechtliche Anordnung. Der Parkplatz wird temporär für den Weihnachtsmarkt genutzt. Das Schild muss nach der Veranstaltung entfernt werden, da es kein öffentlicher Bereich ist. Eine Geschwindigkeitsreduzierung erfolgt nicht, da keine tägliche Querung durch Fußgänger erfolgt.

Punkt 17:

Die neu errichteten Stellplätze sind vorzugsweise durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzfall zu nutzen, eine zusätzliche Beschilderung wird angebracht. Die Abstimmung erfolgt mit der Fachbehörde.

Punkt 23:

Die neuen Pflanzstellen werden mit der Planung der Straßenbeleuchtung betrachtet. Somit wird keine Beeinträchtigung entstehen.

Parkmöglichkeit Gewerbe:

In der Stellungnahme vom 05.11.2024 wurde folgender Inhalt übermittelt:

In der Alten Poststraße (Hsnr. 38) ist ein Unternehmen ansässig. Hier möchte die Gemeinde gegenüber der Hsnr. 38 die Möglichkeit schaffen befestigte Parkplätze zu errichten. Auch wenn der LK MOL die Maßnahme nicht befürwortet. Die Gemeinde ist hier Eigentümer der Fläche und fördert die ansässigen Unternehmer.

- Wenn hier ein Parkplatz errichtet werden soll, ist dieser als öffentlicher Parkplatz zu bestimmen.
- Die Größe von _____ wird festgelegt. Des Weiteren soll die Ausführung mit Rasengittersteine erfolgen, um das Niederschlagswasser auf der Fläche zu entwässern.
- Die Beschilderung steht im Kontext der Maßnahme. Damit die Errichtung der Stellfläche keine Belastung für die Gemeinde darstellt, wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Gewerbetreibenden geschlossen.

Durchführung Leitungen:

Die Wärmeplanung wird erstellt und es ist abzusehen, dass die Nutzung der Abwärme der Biogasanlage ein wesentlicher Bestandteil der Bilanz ausmachen wird. Damit die Nutzung der Abwärme erfolgen könnte, ist es beabsichtigt, ein Leerrohr oder eine Leitung (Schutzrohr) zur Nutzung vom Wärmenetze im Baufeld mit zu verlegen. Damit die Ausführung erfolgt kann, soll eine vorsorgliche Vereinbarung mit dem LK MOL geschlossen werden. Erfolgt die Umsetzung, ist ein Mitnutzungsvertrag abzuschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Durchführung der Leitung für die Wärmenutzung umzusetzen.

Zufahrten:

In der Stellungnahme vom 05.11.2024 wurde folgender Inhalt übermittelt:

Die Zufahrt bei Hausnummer 27 muss angepasst werden, hier ist ein Gewerbe ansässig und die Regelung 5,00 m auf 7,00 m ist anzuwenden.

Für die Hausnummer 33 ist keine Zufahrt eingeplant, hier muss eine Zufahrt errichtet werden (3,00 m auf 5,00 m).

Die Zufahrt Nr. 13 muss angepasst werden, hier ist der WAZ (Wasser- und Abwasserverband) mit LKW's tätig und die Regelung 5,00 m auf 7,00 m ist anzuwenden.

- Die Begründung zur Zufahrt bei Hsnr. 27 muss angepasst werden, da das Gewerbe Versicherung keine Berührungen mit großen Maschinen oder Lieferanten hat. Ohne eine Anpassung wird die Ausführung der Zufahrt von 3,00 m auf 5,00 m umgesetzt.
- Die Zufahrten der Hsnr. 33 und 32 werden nicht von der K 6402 erfolgen. Die Zufahrten sind von der Hinterstraße vorhanden, somit besteht rechtlich keine Notwendigkeit.
- Die Zufahrt für den WAZ Seelow am Pumpenhäuschen neben Hsnr. 20 soll von der K 6402 von 5,00 m auf 7,00 m ausgebaut werden.
Der WAZ muss am Pumpenhäuschen regelmäßige Arbeiten ausführen.
Für die Service- und Wartungsarbeiten wird ein LKW (Pumpenfahrzeug) mit einer Gesamtmasse von 15 t eingesetzt.
Die Zufahrt von der K 6402 ist aus mehreren Punkten die beste Lösung darunter zählen:
-die Ausbaulänge von der K 6402 ist kürzer, somit wirtschaftlicher
-bestehendes Eingriffsverbot Straßenbau (2022) Maxim-Gorki-Straße
-der Gehweg ist nicht für die Belastungskategorie (LKW) ausgebaut

Kreuzung:

In der Stellungnahme vom 05.11.2024 wurde folgender Inhalt übermittelt:

(E 18) Das ausgeführte Gefälle von 1,0 % soll hier zur K6402 und nicht zum Flurstück 244 verlaufen.

(E13) Das ausgeführte Gefälle von 2,5 % soll hier zur K6402 und nicht zum Flurstück 250 verlaufen.

Bei den hier genannten Kreuzungen wurde in der 1. Stellungnahme vom 05.11.2024 das Gefälle falsch angenommen. Die Ausführung erfolgt wie in der Entwurfsplanung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ermittlung der Grobkosten mit Aufteilung Gemeinde und LK MOL erfolgt nach der Stellungnahme.

